



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 8 .09.2021
Seite 1 von 9

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
Stadthaus
Berliner Platz 2
53111 Bonn

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Bonn für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 / 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2021 bis 2024

Ihr Schreiben vom 13.07.2021 und ergänzende Korrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben haben Sie am 16.07.2021 die vom Rat der Stadt Bonn am 24.06.2021 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und darüber hinaus die Genehmigung für die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2021 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

I. Genehmigung

1)

Der Haushalt weist im Gesamtergebnisplan für das Haushaltsjahr 2021 einen Überschuss in Höhe von 4.030.002 €, für das Haushaltsjahr 2022 einen Fehlbedarf in Höhe von 33.901.790 € aus.

Mit dem Haushalt/Haushaltssicherungskonzept wird - unter Aufrechterhaltung der Planungen der vorangegangenen Doppelhaushalte - die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Vorbehaltlich des tatsächlichen Eintritts des Haushaltsausgleichs und unter Zugrundelegung des voraussichtlichen, auf vorläufigen Berech-



nungen beruhenden Jahresfehlbetrags 2020, kann das für das Haushaltsjahr 2022 erwartete Defizit durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

2)

Bei der Prüfung der Haushaltsunterlagen haben sich keine rechtlichen Gründe für eine Versagung der beantragten Genehmigung ergeben.

Ich genehmige daher hiermit die von Ihnen vorgelegte 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW.

II. Hinweise und Auflagen

1)

Gegenüber der bereits durch § 4 Abs. 6 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) für die Anzeige der Haushaltssatzung 2021 verlängerten Frist - 01.03.2021 - ist der Haushalt um viereinhalb Monate und damit erheblich verspätet vorgelegt worden. Hintergrund sind u. a. die nach der Kommunalwahl 2020 veränderten politischen Kräfteverhältnisse mit Abschluss der Koalitionsverhandlungen im Februar dieses Jahres, was zu einer verzögerten Befassung in den Gremien geführt hat. Im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Etatberatungen (Aufstellung eines Doppelhaushalts, Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Lichte des für 2021 geforderten Haushaltsausgleichs, Beteiligung der Fachausschüsse und Bezirksvertretungen) ist der späte Anzeigetermin - ausnahmsweise - toleriert worden. Zukünftige Haushalte bitte ich, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wiederum fristgerecht anzuzeigen.

2)

Wie im Haushalt 2019/2020 sieht der Gesamtergebnisplan einen erheblichen Zuwachs der Personalaufwendungen vor, die - nach 355,3 Mio. € in 2021 - mit 375,6 Mio. € in 2022 einen Umfang erreichen, der die Personalaufwendungen des Jahres 2017 (298,5 Mio. €) um mehr als ein Viertel übersteigt. Ursächlich ist insbesondere die Einrichtung von 246 neuen



Stellen in der Stadtverwaltung. Die fortgesetzte Ausweitung von Personalkosten ist in der Regel kein mit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung in Einklang zu bringender Ansatz. Gleichfalls nehme ich zur Kenntnis, dass sich die Personalaufwendungen ab 2023 nur noch in moderatem Ausmaß erhöhen sollen.

Auch die freiwilligen Leistungen im Kulturbereich bewegen sich auf unverändert hohem Niveau; der Jahresfehlbedarf des Produktbereichs steigt von zuvor 71,8 Mio. € (Ansatz 2020) auf 77,1 Mio. € in 2021, reduziert sich jedoch, begleitet von Schwankungen, wiederum bis auf 72,7 Mio. € (2025). Zur Umsetzung der im Verlauf der Haushaltssicherung angestoßenen gutachterlichen Prüfungen zu Einsparpotentialen im Kulturbereich bitte ich, mit Vorlage des kommenden Haushalts zu berichten.

3)

Soweit die Stadt Bonn in der Mittelfristplanung (hier ab 2024) - wie schon im vorangegangenen Doppelhaushalt für 2021 - von einer deutlichen Verbesserung ihrer Berechnungsparameter für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgeht (Erhöhung der Schlüsselzahl um 5 %, rechnerischer Mehrertrag 2024: 11,4 Mio. €), so ist diese Annahme abermals mit Unsicherheiten behaftet. Bei entsprechender Fortschreibung in der kommenden Haushaltsplanung bitte ich um Konkretisierung anhand aktuell gewonnener Erkenntnisse, durch die die Prognose gestützt wird.

4)

Der Haushaltsplan berücksichtigt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch die nach § 4 NKF-CIG vorgesehene Veranschlagung „außerordentlicher Erträge“, mit der die durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen entstehenden Haushaltsbelastungen neutralisiert werden. Diese belaufen sich in 2021 auf 72,0 Mio. € sowie in 2022 auf 100,8 Mio. € und summieren sich bis 2025 auf insg. 302,5 Mio. €. Die zu Grunde liegenden Berechnungen wurden prinzipiell in der nötigen Detailtiefe dargelegt.

Zwar entspricht die Ermittlung der Schadenssumme bei den - die Isolierung prägenden - Erträgen aus „Steuern und ähnlichen Abgaben“ nicht in



Gänze den Vorgaben des § 4 NKF-CIG (siehe u. a. Abs. 4 bezüglich der Heranziehung der Mittelfristplanung des Haushalts 2019/2020 zwecks vergleichender Gegenüberstellung mit den Plandaten des aktuellen Haushalts). Anhand der gewählten Methodik wurde aber weitestgehend keine den jeweils isolierungsfähigen Höchstbetrag überschreitende Haushaltsbelastung errechnet. Allein die für 2021 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als Minderertrag identifizierte Haushaltsbelastung in Höhe von 375 T€ ist mangels Schadenseintritts - Ertrag lt. Mittelfristplanung des Haushalts 2019/2020: 45,7 Mio. €, Ertrag lt. Haushaltsplan 2021/2022: 50,3 Mio. € - nicht als außerordentlicher Ertrag zu buchen, was jedoch die Vorhersage eines positiven Jahresergebnisses für das Haushaltsjahr 2021 nicht beeinträchtigt.

Sofern auch in kommenden Haushalten die Veranschlagung außerordentlicher Erträge zur Egalisierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen rechtlich vorgesehen sowie notwendig sein sollte, bitte ich darum, entsprechende Beträge „verursachungsgerecht“ in den jeweiligen Produktbereichen abzubilden (im aktuellen Haushalt wurde - abgesehen vom Gesamtergebnisplan - die in den einzelnen Produktbereichen ermittelte Belastung lediglich als zusammengefasste Summe im Teilergebnisplan des Produktbereichs 1.01 „Innere Verwaltung“ ausgewiesen).

5)

Die Stadt Bonn hat ihren Haushalt 2021/2022, der sich mit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2025 erstreckt, durchgängig mit der Veranschlagung eines globalen Minderaufwands geplant (§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW), der es zwecks Erreichung des Haushaltsausgleichs erlaubt, pauschale Kürzungen von Aufwendungen bis zu einem Betrag von einem Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen vorzunehmen.

Die Veranschlagung des globalen Minderaufwands hält sich jeweils im zulässigen Rahmen; die von v. g. Bestimmung verlangte Benennung der Teilpläne, in denen Pauschalkürzungen zur Geltung kommen, ist in § 1 der Haushaltssatzung erfolgt.



Zu konstatieren bleibt dennoch, dass die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan in sämtlichen Haushaltsjahren mit negativen Jahresergebnissen abschließt (u. a. 2021: - 10,5 Mio. €, 2022: - 48,7 Mio. €) und damit auch der Haushaltsausgleich 2021 planerisch nur unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands darstellbar ist.

6)

Anlass zur Besorgnis gibt die stark zunehmende Neuverschuldung: So wächst der Bestand an Investitionskrediten in ganz erheblichem Umfang und steuert nach den für Ende 2025 errechneten Plandaten (2,029 Mrd. €) auf eine Verdopplung der für Ende 2019 erreichten Verschuldung (1,176 Mrd. €) zu. Auch der Stand der Liquiditätskredite soll nach kurzzeitiger Erholung (Reduzierung in 2020 um 41,4 Mio. € auf 644,9 Mio. €) wieder anziehen (Ende 2021: 669,8 Mio. €) und bis Ende 2025 auf 796,6 Mio. € klettern.

Angesichts des bereits zuvor hohen Schuldenstandes ist die Stadt Bonn gehalten, alle geplanten investiven Maßnahmen einer kritischen Prüfung zu unterziehen, um den Anstieg der Neuverschuldung zumindest zu begrenzen.

7)

Bezüglich des Haushaltssicherungskonzepts bleibt festzuhalten, dass eine Reihe der mit dem Ziel von Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsreduzierungen getroffenen Maßnahmen - auch losgelöst vom Pandemiegeschehen - nicht oder nur teilweise umgesetzt werden konnten bzw. können. Für das Haushaltsjahr 2021 werden im Ergebnis mit 40,6 Mio. € nur rd. zwei Drittel der ursprünglich kalkulierten Konsolidierungssumme erwartet. Wenngleich ein Teil bereits früher beschlossener Maßnahmen erst in diesem Haushaltsjahr 2021 greifen soll(te), wurde mit der 3. Fortschreibung - im Unterschied zur 1. bzw. 2. Fortschreibung - keine Ergänzung des Maßnahmenkatalogs vorgenommen.

Ungeachtet dessen gilt, dass der für 2021 dargestellte Haushaltsausgleich nicht in ein späteres Jahr verschoben werden darf.



Die Haushaltswirtschaft im aktuellen Haushaltsjahr wurde bisher u. a. durch die von der Stadt Bonn zu beachtenden Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW) geprägt. Gleichwohl bedarf es mit Blick auf den sicherzustellenden Haushaltsausgleich der fortlaufenden Beobachtung des Ertrags- und Aufwandsaufkommens und ggf. der Ergreifung von Maßnahmen, um einer vom Haushaltssicherungskonzept abweichenden Entwicklung, durch die der Haushaltsausgleich gefährdet werden kann, entgegenzuwirken.

Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist mir daher zu-

nächst

- zum 15.10.2021 mit Stand 30.09.2021
- zum 01.02.2022 mit Stand 31.12.2021
- zum 01.08.2022 mit Stand 30.06.2022
- zum 01.02.2023 mit Stand 31.12.2022

zu berichten; hierbei ist zudem Stellung zur allgemeinen Haushaltsentwicklung zu nehmen.

Davon unberührt ist mir bei einem Wegfall wesentlicher Konsolidierungselemente unverzüglich zu berichten.

Sollte sich infolge Ihrer Berichte oder aus Anlass sonstiger Haushaltsverschlechterungen Bedarf für Anpassungen an dieser Haushaltsgenehmigung ergeben, kann diese nachträglich durch Auflagen ergänzt werden.

III. Begründung

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021 bis 2024 beschlossen.



Durch die Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren (2012 und 2013) ergab sich gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GO NRW - erstmals mit der Planung des Haushalts 2015/2016 - die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt (§ 76 Abs. 2 GO NRW). Für die mit dem Haushalt 2021/2022 vorgelegte 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts wurde von Ihnen die erforderliche Genehmigung beantragt.

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach § 84 Satz 3 GO NRW soll die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre jeweils ausgeglichen sein.

Der Gesamtergebnisplan sieht für 2021 einen Überschuss in Höhe von 4,030 Mio. € vor und für 2022 einen Fehlbedarf in Höhe von 33,902 Mio. €. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind Überschüsse für 2023 (5,192 Mio. €) und 2024 (1,222 Mio. €) prognostiziert, für 2025 wiederum ein Fehlbedarf (8,992 Mio. €).

Bei der Beurteilung der Haushaltssituation fand Berücksichtigung, dass nach Informationen der Stadtkämmerei - gegenwärtig - für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 24,647 Mio. € gerechnet wird (was sich einer Halbierung des ursprünglich erwarteten Defizits von 45,675 Mio. € annähert). Unter der Voraussetzung, dass der für 2021 geplante Haushaltsausgleich im Sinne von § 76 Abs. 2 i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW verwirklicht wird, würde daher auch der für 2022 errechnete Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der sich derzeit noch auf 62,033 Mio. € belaufenden Ausgleichsrücklage aufgefangen werden können. Die Daten der Mittelfristplanung zu Grunde legend, würde Gleiches für die Deckung des für 2025 ermittelten Jahresdefizits gelten, wobei sich die Ausgleichsrücklage sodann auf einen Bestand von nur noch 4,936 Mio. € reduzieren würde.



Mit der vorliegenden Haushaltsplanung werden - trotz eines mit 4 Mio. € sehr knapp bemessenen Überschusses für das Haushaltsjahr 2021 - wesentliche Bedingungen dafür geschaffen, den Zustand der Haushaltssicherung in absehbarer Zeit beenden zu können. Allerdings fällt im Zusammenhang mit dem sich wieder abzeichnenden Abbau von Eigenkapital ins Auge, dass es dem fortzusetzenden Konsolidierungskurs stellenweise an dem für eine langfristige Haushaltsstabilisierung notwendigen Nachdruck fehlt.

Gegenüber dem Doppelhaushalt 2019/2020, der ab dem Zeitpunkt der geplanten Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs 2021 stetig steigende Jahresüberschüsse vorsah, unterliegen die Jahresergebnisse der aktuellen Haushaltsplanung deutlichen Schwankungen, die zudem dadurch beeinflusst werden, ob bzw. inwieweit der für den Zeitraum 2021 bis 2025 mit insg. 75,5 Mio. € bezifferte globale Minderaufwand erwirtschaftet wird. Dies lässt erkennen, dass es weiterhin deutlicher Kraftanstrengungen bedarf, um der durch § 76 Abs. 2 GO NRW angesprochenen Zielsetzung - Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit - gerecht zu werden. Unter Berücksichtigung allgemeiner Haushaltsrisiken ist jederzeit denkbar, dass weitere Konsolidierungsbemühungen notwendig werden, um eine geordnete, solide und verantwortungsvolle Haushaltsentwicklung zu gewährleisten.

Zuversichtlich stimmt, dass mit dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2020 zum sechsten Mal in Folge eine Verbesserung gegenüber dem Plandefizit erreicht werden würde. Insofern wird auch eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung von mir nachdrücklich unterstützt. Dazu gehört unverändert, mögliche Finanzierungsquellen seitens Dritter, insbesondere staatliche Fördermittel, konsequent in Anspruch zu nehmen und vollständig und zeitnah zu nutzen.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bestehen keine Bedenken.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Datum: 2 .09.2021
Seite 9 von 9

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen


(Gisela Walsken)

Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.2.11	Köln, 8.09.2021
Empfänger Stadt Bonn Die Oberbürgermeisterin	
Anschrift Stadthaus Berliner Platz 2 53111 Bonn	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Bonn für die Haushaltsjahre
2021 und 2022

Bescheid über die Genehmigung der 3. Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzepts 2021 bis 2024

Ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31.1 / Herrn Müller
50606 Köln

frank.mueller@brk.nrw.de